

L 11 KR 244/07 ER-B

Land

Baden-Württemberg

Sozialgericht

LSG Baden-Württemberg

Sachgebiet

Krankenversicherung

Abteilung

11

1. Instanz

SG Stuttgart (BWB)

Aktenzeichen

S 12 KR 9084/06 ER

Datum

04.12.2006

2. Instanz

LSG Baden-Württemberg

Aktenzeichen

L 11 KR 244/07 ER-B

Datum

13.02.2007

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Stuttgart vom 04. Dezember 2006 wird aus den zutreffenden Gründen der angefochtenen Entscheidung zurückgewiesen, da es bereits an einem Anordnungsgrund fehlt.

Gründe:

Nachdem die Antragsgegnerin die Aussetzung der Vollziehung hinsichtlich der Beitragsnachberechnung von 1.524,66 EUR akzeptiert hat (Bescheid vom 15.11.2006), ist nur noch die monatliche Beitragszahlung von 50,53 EUR streitig. Diese kann die Antragstellerin ohne weiteres aus ihrem Einkommen von insgesamt 1.383,44 EUR entrichten, ohne dass die Pfändungsfreigrenze unterschritten wird.

Außergerichtliche Kosten sind auch für das Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BWB

Saved

2007-02-13